

vieler Briefe Gebrauch machen, nicht zutrifft, weil das geschäftliche Interesse dem entgegensteht.

Die Anwendung eines Zuschlagportos von 1 Sgr. für unfrankirte und unzulänglich frankirte Briefe ist darauf berechnet, die Frankirung der Briefe wirksam zu steigern, damit bei der zu erwartenden Vermehrung der Briefzahl das Bestellungsgeschäft der Postanstalten um so schneller von Statten gehen kann, was wiederum lediglich dem Gesamtinteresse des Publicums entsprechend sein wird.

Das Packetporto (§. 2.) wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte erhoben. Was die Entfernung angeht, so empfahl es sich, das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Tarfelder (von höchstens 2 Meilen Seitenlänge) einzuteilen und den Abstand der Diagonalkreuzpunkte des einen Quadrats von dem des andern bei Messung der Entfernungen zum Grunde zu legen, damit für die zahlreichen neuen Einrichtungen von Postanstalten nicht immer neue Messungen vorgenommen zu werden brauchen, vielmehr in solchem Falle nur das Tarquadrat, in welchem der Ort gelegen ist, bekannt gemacht werden darf, wonach eine jede Postanstalt jogleich weiß, welches ihre Entferungs- oder Tarfstufe zu dem betreffenden Orte ist.

Die dem Packetporto zum Grunde gelegten Entfernungsstufen sind unter und bis 30 Meilen in einer Progression von je 5 Meilen, demnächst für die hinzutretenden Strecken über 30 bis 100 Meilen in einer Progression von je 10 Meilen, und endlich über 100 Meilen für die weiteren Strecken in einer Progression von je 20 Meilen gehalten.

Diese Erweiterung der Progression rechtfertigt sich aber dadurch, daß die Expeditions- und Transportkosten auf den mittleren und weiteren Entfernungen nicht gleichmäßig in dem Verhältniß steigen, in welchem sie auf den geringeren Entfernungen sich fühlbar machen.

Ein Gewichtsporto ist für jedes Pfund und jede Progression der Satz von 2 Pfennigen zum Grunde gelegt, welcher zwar über den in mehreren Bezirken üblichen Satz von 1½ Pfennig für je 5 Meilen hinausgeht, indem auch anderseits hinter dem in anderen Bezirken und für den Austausch der Staaten unter sich Anwendung findenden Satz von 2 Pfennigen für je 4 Meilen zurückbleibt, überall aber für die mittleren und weiteren Entfernungen wegen der Ausdehnung der Progression von 5 auf 10 resp. auf 20 Meilen eine längst im Bedürfnisse gelegene Erleichterung bietet.

Als Minimalportosätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr. und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Eine noch niedrigere Normierung dieser Minimalportosätze würde ein Mißverhältniß in dem Aufwande für die eigentliche Expeditionsform insofern hervorgerufen haben, als letztere bei leichten, wie bei schweren Paketen im Wesentlichen dieselbe ist; auch darf nicht übersehen werden, daß nach dem Bundes-Postgesetze für Pakete ohne declarirten Werth eine höhere Garantieleistung als bisher eintritt.

Für Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 3.) wird Porto und eine Assecuranzgebühr erhoben.

Das Porto beträgt:

1) Für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen:

bis 5 Meilen . . . .	1½ Sgr.
über 5 bis 15 Meilen . .	2 "
„ 15 bis 25 Meilen . .	3 "
„ 25 bis 50 Meilen . .	4 "
„ 50 Meilen . . . .	5 "

2) Für Pakete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2. (siehe oben) sich ergebende Betrag.

Die Assecuranzgebühr beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des declarirten Wertes:

	bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.	bei größeren Summen pro 100 Thlr.
bis 15 Meilen . . . .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . .	1 "	2 "	2 "
über 50 Meilen . . . .	2 "	3 "	3 "

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thaler, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assecuranzgebührensätze erhoben.

Gehören mehrere Pakete mit declarirtem Werthe zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Paket die Assecuranzgebühr selbständig berechnet.

Diese Werthportosätze entsprechen den im Durchschnitt und im Wesentlichen für den großen Austausch schon jetzt Anwendung findenden Normen; daß die erste Entfernungsstufe bei der Assecuranzgebühr auf 15 Meilen angenommen ist, darf, gegenüber den Scalen der bisherigen preußischen, sowie der Postvereinstare, als eine Erweiterung begrüßt werden.

§. 4. des Gesetzes enthält die Bestimmungen über Abrundung und Umrechnung der Portobeträge. Die Abrundung erfolgt auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen. Die Umrechnung der nach dem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung soll in den Gebieten mit anderer Währung möglichst genau erfolgen. Jedoch ist für die Gebiete mit Guldenwährung dem Portosatz von 1 Sgr. für den einfachen frankirten Brief der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt worden.

Fehlte eine solche Bestimmung, so würde, gegenüber dem Satz von 1 Sgr., der Betrag von 3½ Kreuzern zur Anwendung gelangen müssen. Zwar ist bisher bei den Briefpostgegenständen nicht nur der Satz von 3 Kreuzern einem Silbergroschen, sondern sogar der Satz von 6 Kreuzern dem Betrage von 2 Silbergroschen gegenübergestellt worden, aber dieses Verhältniß im vollen Umfang beizubehalten, hat man nicht für angemessen, vielmehr die Beschränkung ausreichend gefunden, daß bei dem uniformen Einheitsatz für den einfachen Brief allerdings der Satz von 3 Kreuzern festgehalten, im Uebrigen aber die richtige Umrechnung von 2 Sgr. in 7 Kreuzer für die Folge zur Regel werde. Sollte endlich fünfzig ein Staat, in welchem eine andere landesübliche Münzwährung gilt, es vorziehen, für den Postverkehr die preußische Währung einzuführen, so steht der Inhalt von §. 4. nicht hindernd im Wege.

Zu §. 5.: Couvertiren an die Postanstalten (zum Vertheilen), §. 6.: Termin der Zahlung (der Postgefälle) und §. 7.: Nachforderung von (zu wenig bezahltem) Porto, bedarf es keiner besonderen Bemerkungen.

Nach §. 8. (Abschaffung von Nebengebühren) wird für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirk der Postanstalten gerichteten Briefe ohne declarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Paketen, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen eine Bestellgebühr nicht erhoben. Ebenso sind Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gesachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände und Packkammergeld aufgehoben.

Die Abschaffung dieser vereinzelt vorkommenden Gebühren lag in dem einheitlichen Prinzip des neuen Tariffs.

Nach §. 9. haben die Postanstalten Freimärkte zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und für den Betrag der Werthzeichen abzulassen; auch sollen sie ermächtigt sein, sich mit dem Absatz von Franco-Couverts zu befassen, für welche jedoch außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrag eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung erhoben wird.